

# Die Königliche Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall (1846–1876)

VON JOHANNES MEISTER

## Vorbemerkung

Im März 1984 tagte in Schwäbisch Hall der Landesverband der seit 1830 bestehenden Straffälligenhilfe in Württemberg. Oberbürgermeister K. F. Binder kam in seiner Begrüßungsansprache humorvoll auf die Entstehungsgeschichte des Gefängnisbaues an der Salinenstraße zu sprechen. Konnten doch im vergangenen Jahrhundert Halls Stadtväter entscheiden, ob es in ihrer Stadt zum Neubau einer Kaserne oder eines Gefängnisses kommen sollte. Die Räte entschieden sich für das Gefängnis. Dies soll im Gedanken an die ehrbaren Töchter der Stadt geschehen sein, die man doch vor den Gefangenen in den Zellen sicherer wußte als vor den jungen Soldaten in ihren schmucken Uniformen. Die »Zeitgeschichte« brachte 1937 auch noch eine Kaserne nach Schwäbisch-Hall.

Unerwähnt blieb jedoch, daß damit der Jugendstrafvollzug erstmals in Hall Einzug nahm, dessen Insassen während der warmen Jahreszeit mit Ausnahme sonntags »alltäglich zum Genuß kalter Bäder an den nahen Kocherfluß geführt wurden. Auch hatte Jeder, dessen Strafzeit über 1 Jahr dauert, im Jahr wenigstens 2 mal ein warmes Bad zu nehmen.«

An diese Zeit und das damalige Mühen um die Besserung der jungen Gefangenen soll der folgende Bericht erinnern.

## 1. Die Anfänge der Strafanstalt

Zu den Persönlichkeiten, die sich für eine *mehr* auf Erziehung ausgerichtete Form des Strafvollzugs bei Kindern und Jugendlichen einsetzten, gehörte in Württemberg der Stuttgarter Stadtdekan von Köstlin. Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zum »Württembergischen Strafgesetzbuch«, das am 1. März 1839 verkündet wurde, erhob er die Forderung nach einer *Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher*. Diese Forderung wurde durch den § 96, Absatz 2 im damals neuen Strafgesetzbuch erfüllt. Bemerkenswert ist, daß im letzten Halbsatz dieser Bestimmung auch an die soziale Eingliederung der jungen Gefangenen gedacht wurde. § 96, Absatz 2 lautete: *Gegen junge Leute, welche nach dem zehnten oder noch vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen ein, und sollen die erkannten Strafen in einer abgesonderten Abtheilung eines der Kreisgefängnisse in der Art vollzogen werden, daß die an die Straffart hinsichtlich der Ehre geknüpften Folgen nicht eintreten.*

Nun hatte auch Württemberg eine gesetzliche Vorschrift über die strafrechtliche Sonderbehandlung dieser Gruppe von Kindern und Jugendlichen und einen entsprechenden »Jugendstrafvollzug«, doch fehlte die geeignete Strafanstalt. Durch eine Ministerial-Verfügung vom 12. Mai 1839 wurde zunächst im Arbeitshaus

Ludwigsburg ein Gebäude mit Jugendlichen belegt, das bisher zur Unterbringung der unbemittelten Festungsgefangenen diente. Bei dieser Regelung blieb es bis zum Oktober 1846.

Erst zu diesem Zeitpunkt konnte der sogenannte »Jugendbau« im neu errichteten Gefängnis in Hall bezogen werden. Das Justizministerium ordnete durch Ministerial-Verfügung vom 8. Oktober 1846 an, *die männlichen und weiblichen Gefangenen zwischen 10 und 16 Jahren aus ganz Württemberg in das Haller Kreisgefängnis einzuliefern.*

Dieser Anordnung entsprechend wurden bis Ende Oktober 1846 aus Ludwigsburg acht weibliche und 34 männliche Jugendliche in die neue Anstalt verlegt. Damit hatte der erste Abschnitt eines Jugendstrafvollzugs in Hall begonnen, der 1876 beendet war. In dieser Zeitspanne von 30 Jahren gab es einen bemerkenswerten Wandel im Umgang mit straffälligen Kindern und Jugendlichen, der einer Erinnerung wert ist, zumal er von einem kleinen Kreis engagierter Männer getragen wurde. Die jungen Gefangenen sollten nicht nur die ihnen auferlegte, oft mehrjährige Strafe »verbüßen«, sondern durch religiös-sittliche Bildung und schulische Förderung zu einer besseren Lebenseinstellung geführt werden. Geeigneten Gefangenen wurde die Möglichkeit zum Abschluß einer Lehre geboten.

Dies waren wichtige Anfänge einer Sozialpädagogik, auch wenn die Formen des Gefängnisbetriebes im Stil der Zeit streng obrigkeitstaatlich waren. Doch auch Einflüsse der württembergischen Straffälligenhilfe und der Rettungshausbewegung wirkten in den Jugendstrafvollzug hinein. Besonders wichtig war, daß der König selbst den Vorstand und die Mitarbeiter der »Strafanstalt für jugendliche Verbrecher« in Hall anläßlich einer Besichtigung am 12. Juni 1858 zu ihrer schwierigen Arbeit ermunterte. In einer Ansprache erklärte der Monarch, *daß viel geschehen sei und wir zufrieden sein dürfen, wenn nur bei einem von hundert Gefangenen das Werk der Rettung vollbracht werde!*

Obwohl in der Aufbauzeit der Anstalt die leitenden Beamten mehrfach wechselten, entwickelte sich eine pädagogisch orientierte Form des Jugendstrafvollzugs, der im Gefangenen nicht in erster Linie den Straftäter, sondern einen besserungsfähigen jungen Menschen sah.

Der seit 1860 mit der Leitung dieser Anstalt betraute Oberjustizassessor E. Jeitter veröffentlichte 1863 ein Buch über »Die K. Württembergische Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall«, auf das sich die Darstellung dieses Zeitraums stützt.

Diese 70 Seiten umfassende Veröffentlichung war in der damaligen Zeit für die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs von besonderer Bedeutung. Das »Schwäbisch Haller Modell« hatte in Fachkreisen besondere Beachtung gefunden. So erwähnte Jeitter in der kurzen Einführung zu seinem Buch, daß zahlreiche Besuche der Anstalt durch Fachleute aus dem In- und Ausland Zeugnis gaben *von dem immer mehr steigenden Interesse, welches die Eigenthümlichkeit der Haller Jugendanstalt und ihrer Bewohner hervorruft.* Diesen Besuchern wollte der Anstaltsvorstand sein Buch als *Wegweiser und Erinnerung* in die Hand geben.

Besonders wichtig aber war es Jeitter, diesen Bericht und seine Erziehungsvorstellung all den Fachleuten und Interessierten zur Kenntnis zu bringen, die selbst die Anstalt nicht besichtigen konnten. Sein Anliegen war es, mehr Verständnis für die Situation und seelische Lage der oft über Jahre inhaftierten Kinder und Jugendlichen zu wecken und ihre Lage nach der Entlassung zu verbessern.

Es war ein Bekenntnis zu einer neuen Gefängnispädagogik, wenn der Anstaltsvorstand erklärte, daß *nicht mit soldatischer Strenge zu Werk gegangen und der Gehorsam und das Wohlverhalten nicht durch Angst und Schrecken zu erzielen gesucht wird.*

Jeitter berichtete über die Leitung und die Mitarbeiter der Anstalt:

*Die Beamten, denen die Durchführung dieser Hausordnung unter der Aufsicht und Leitung des dem K. Justizministerium unmittelbar untergeordneten Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart übertragen ist, sind folgende:*

- 1) Ein Vorstand, welcher zugleich Vorstand des Zuchtpolizeihauses ist;
- 2) ein evangelischer und ein katholischer Hausgeistlicher;
- 3) ein Arzt, welcher zugleich auch Wundarzt ist.

*Die weiteren Angestellten sind:*

- 1) Ein evangelischer und ein katholischer Hauslehrer;
- 2) ein Oberaufseher, zugleich Natural- und Materialienrechner und Schreinereiaufseher;
- 3) ein Buchbindereiaufseher;
- 4) ein landwirtschaftlicher Aufseher;
- 5) eine Aufseherin.

*Hiezu kommen noch:*

- 6) Zwei Meister aus der Stadt, zur Unterweisung der Gefangenen in der Schneiderei und Schusterei.

Auf diese einfühlsame Weise beschrieb der Anstaltsvorstand die Situation der jungen Gefangenen:

#### *Im Allgemeinen.*

*Gehen wir über zu der Behandlung der Gefangenen, so wird zwar niemals aus dem Auge gelassen, daß den Sträflingen stets gegenwärtig sein muß, daß sie sich in einer Strafanstalt befinden und daß die ihnen in der ersten Stunde ihrer Anwesenheit eröffneten Hausgesetze strenge zu beobachten seien; dessen ungeachtet aber wird nicht mit soldatischer Strenge zu Werk gegangen und der Gehorsam und das Wohlverhalten nicht durch Angst und Schrecken zu erzielen gesucht. Eine bloß mechanische Regelung der Lebensordnung wird möglichst beseitigt und der freien Entwicklung der einzelnen Persönlichkeit möglicher Spielraum gelassen, dann aber auch um so mehr nicht auf bloße Legalität, sondern auf eine aus der Wahrheit stammende Sinnesrichtung gedrungen. Insbesondere ist es die Einwirkung auf Herz und Gemüth und den Ehrgeiz der Kinder, durch welche wir Sinn und Ordnung und Folgsamkeit und regen Wetteifer in dem Streben nach dem Hauptzweck ihres Hierseins, nach Besserung, zu wecken und zu erhalten suchen.*

Ein wesentliches Mittel hiezu ist das Vertrauen, das sich die Beamten und Officianten auf die für jedes Individuum am angemessensten scheinende Weise zu gewinnen bemüht sind.

Dies geschieht am leichtesten gleich in der ersten Zeit nach der Einlieferung. Zu dieser Zeit ist das jugendliche Herz oft zum Zerplatzen voll von den verschiedensten schmerzlichen Eindrücken; schwer vor Allem drückt dasselbe das Heimweh, die Erinnerung an betagte Großeltern, an Vater und Mutter, die in weiter Ferne, ferner als das Kind je vorher sich die weite Welt gedacht, schwer bekümmert über den ungerathenen Sohn und die verdorbene Tochter, verlassen werden mußten; in großer Sorge ist der junge Sträfling, ob er in der Angst seiner Seele Alles was ihm obliegt, auch recht mache, die Stille des Hauses, oder das Rasseln der Schlüssel und Schlösser machen ihn furchtsam, und kommt die Zeit zur Nachtruhe, so tritt an die Stelle des kräftigen Kinderschlafes in dem ungewohnten Bette ohne Federkissen, das noch härtere Kissen der Reue, und Gewissensbisse, Angst und Schreckenbilder verscheuchen nicht selten die Ruhe von seinem Lager.

Hat man auf solche und ähnliche Stimmungen ein wachsameres Auge, so ist es ein Leichtes, oft nur mit einer zum Herzen des jungen Sträflings sprechenden Anrede dessen ganzes Vertrauen zu gewinnen, und ihn fortan so zu leiten, daß er nach wenigen Jahren als ein guter Mensch das Haus und diejenigen als Freunde und Vertraute zurückläßt, deren ersten Begegnungen er mit Angst und Beben entgegen sah.

Nun geht Alles leichter, es entstehen Annäherungen an einzelne Kameraden, ein lebendiges Interesse in der Schule und bei der Handarbeit gibt sich zu erkennen, und kommt dann die Zeit, wo der erste Brief in die Heimath geschrieben werden darf, so haben wir es mit einem Kinde zu thun, das voll ist von wahrer Reue und Einsicht in seine Lage, das deshalb aufrichtige Besserung verspricht, und, mit freudigem Herzen können wir es bestätigen, in den meisten Fällen Wort hält.

Lassen wir hier als Beispiel den Brief eines wegen Brandstiftung zu 6½jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten 14 Jahre alten Knaben, eines Bauernsohnes, folgen, den er nach 6monatlicher Anwesenheit in der Anstalt nach Haus schrieb.

Liebe Eltern!

Euch jedesmal zu schreiben, so oft es erlaubt ist, habe ich mir fest vorgenommen; denn wenn ich auch noch schriftlich mit Euch zu reden entbehren müßte, so wäre es doppelt peinlich für mich. So sei denn auch in diesem Schreiben Euch mitgetheilt, daß ich mich, Gott sei Dank, wohl befinde, was schon in der Freiheit ein großes Gut ist, aber um so mehr in der Gefangenschaft. Täglich weilen meine Gedanken in Eurer Mitte, und wann Gott, wie ich glaube und zu dem ich bete, mir beisteht, so werdet Ihr noch Freude an mir erleben. Freilich ist es eine lange Zeit, die ich in der Anstalt zu bleiben habe, aber jetzt erkenne ich erst, daß mich Gott durch diese Strafe zu einem neuen Menschen machen will, bittet daher mit mir Gott, daß der sie mir zum Segen gereichen lasse, damit ich einst wie der verlorne Sohn als ein gebesserter Mensch in Eure Mitte zurückkehren kann. Daß ich die Korbmacherei erlerne, ist

*Euch bereits bekannt, und wenn ich Euch sage, daß ich Fortschritte mache, so geschieht solches, um Euch zu erfreuen.*

*Möge der Herr Eure bisherige Liebe vergelten und Euch dafür segnen, möge er Euch mir noch lange erhalten. Mit der Bitte, mir öfters zu schreiben, grüße ich Euch alle herzlich, besonders meinen jüngeren Bruder und verbleibe*

*Euer Euch liebender Sohn.*

*Lieber Matthäus!*

*Es drängt mich, auch Dir zu schreiben, denn ich fühle sehr, daß ich Deine Gegenwart entbehren muß, hätte ich den Eltern gefolgt, so wäre ich nicht an dieser Stätte, laß Dir daher mein Schicksal zur Warnung dienen, folge Deinen Eltern, die es so gut mit Dir meinen, allezeit. Wenn Du mir in dem nächsten Brief der Eltern einige Zeilen beilegest, so würde es mich herzlich freuen.*

*Ich grüße Dich herzlich und verbleibe*

*Dein treuer Bruder.*

*Aber auch im Laufe der Strafzeit fehlt es nicht an zufälligen Umständen, um das Herz des Sträflings wieder kräftig aufzuregen, wenn es je unter dem alltäglich gleichmäßigen Kreislaufe des Gefängnislebens einzuschlafen droht.*

*Hiezu rechnen und benützen wir die Briefe an die Gefangenen von Hause und Besuche von Verwandten und Freunden.*

*Es kommen da Briefe von Müttern an den einzigen Sohn, der sich an des Lehrherrn Kasse vergriffen, der der verlassenen Mutter einzige Freude und Hoffnung auf einstige Stütze war, und öfters ist es uns schon gelungen, ein vorher unbegreiflich hartes und auf keine Weise zu fassendes Gemüth ohne auch nur ein Wort aus einem solchen Briefe erwähnt zu haben, nur durch Vorzeigen der mit den deutlichsten Spuren zahlreicher Thränen besäeten Zeilen zur plötzlichen Einkehr in sich selbst und auf den Weg zur Rettung gebracht zu haben! Ähnliches bewirken Briefe erschütternden Inhalt's, wie Todes- und andere Unglücksfälle! Nicht minder Gutes stiften die Besuche der Angehörigen. Von Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht kennen wir keine, als die Anwesenheit eines Officianten, oder was die Regel bildet, des Vorstandes selbst. Wir scheiden die Besuchenden nicht durch Gitter und Wände von denen, welchen ein Druck der Hand, eine längst ersehnte Wohlthat, ein Zeichen der Verzeihung ist; ja wir erkennen es als ein vorzügliches Mittel zur Besserung an, wenn das Kind am Herzen der Eltern liegend, laut schluchzend um Verzeihung bittet und Besserung verspricht. Wir sind aber weit entfernt, hiemit behaupten zu wollen, daß Vorsichtsmaßregeln, wie sie in den Zuchthäusern für Erwachsene vorkommen, nicht am Platze sind; denn ein Anderes sind erwachsene schwere Verbrecher, und ein Anderes, Kinder! Bei diesen Besuchen ereignen sich nicht selten Scenen, die einen Stein, geschweige ein kindliches Herz erweichen könnten, so daß für die Angestellten alle Kraft und Fassung dazu gehört, um Herr der Situation zu bleiben. Wen sollte es denn nicht erbarmen, wenn eine Mutter beim Anblicke ihres Sohnes in der Stäflingskleidung, mit dem gellenden Schrei: »mein unglückliches Kind« halb leblos zusammensinkt, oder, wenn ein Vater todesbleich, wie von*

*Starrkrampf ergriffen, sich plötzlich nicht mehr zu rühren vermag und dann plötzlich wieder zugleich mit dem Sohne oder der Tochter auf's jammervollste stöhnt und schluchzt, als ob ihm das Herz zu zerspringen drohte!*

*Nach solchen Momenten, welche die Gefangenen, wenn nicht ganz entartet, nie mehr vergessen, kehren sie dann mehr als je zerknürscht, in den Arbeitssaal zurück und nicht selten glänzt in den Augen der sie begleitenden Aufseher eine Thräne des Mitleids und herzlichster Theilnahme, und das pflanzt sich fort, bis in den Arbeitssaal und wirkt auch Gutes!*

## 2. Die Innere Ordnung der Anstalt

Den neu eingelieferten Kindern und Jugendlichen wurden in der ersten Stunde ihrer Anwesenheit die Ordnungsbestimmungen der Anstalt eröffnet.

### *Haus-Regeln*

*für die Anstalt der jugendlichen Strafgefangenen zu Hall.*

§. 1. Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und allen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten, auch die Weisungen der Obleute willig zu befolgen.

§. 2. Die Gefangenen haben bei ihrer Arbeit sich still zu verhalten und nur da, wo zu Fortsetzung derselben zu reden unvermeidlich ist, zu sprechen. In den Erholungsstunden dürfen sie in Gegenwart der Aufseher oder Lehrer anständige Gespräche führen. Sonst haben sie sich alles Geräusches jeder Art zu enthalten.

§. 3. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, alles Schimpfens, Zankens, Fluchens, aller Thätlichkeiten sich zu enthalten, bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Gebete oder bei dem Lesen von Erbauungsbüchern einander nicht zu stören.

§. 4. Wenn sie ihren Vorgesetzten eine Bitte, Beschwerde oder Anfrage vorzutragen wünschen; so haben sie durch ein Zeichen die Erlaubniß zum Sprechen einzuholen, und nachdem ihnen diese ertheilt worden, ihr Anliegen in Bescheidenheit und mit wenigen Worten vorzutragen.

§. 5. Sie müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

§. 6. Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Arbeits- und Schlafzimmer, so wie die übrigen Räume des Hauses haben sie stets reinlich zu halten. Das Beschneiden der Haare und Nägel geschieht, so oft es nöthig erscheint.

Die Gefangenen müssen sich Morgens Gesicht, Hals und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, das Bett machen, die Zimmer auskehren und lüften, die Waschgefäße leeren und reinigen.

§. 7. Bei dem Abführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche, Schule, auf die Erholungsplätze haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen

*Ordnung, Einer hinter dem Andern zu gehen, und Keiner darf aus dem Zuge treten. Die gleiche Ordnung ist bei dem Zurückführen zu beobachten.*

§. 8. *Kein Gefangener darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß oder Befehl des Aufsehers verlassen.*

*Den Abtritt darf immer nur ein Gefangener betreten.*

§. 9. *Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit untadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgebene Arbeit durch Andere fertigen lassen.*

§. 10. *Sie sollen die Zimmer und Arbeitsgeräte, überhaupt alle ihnen anvertrauten Gegenstände mit Schonung und Sorgfalt behandeln und besondere Vorsicht auf Feuer und Licht verwenden.*

*Wer etwas aus Bosheit oder Leichtsinn beschädigt muß den Schaden ersetzen.*

§. 11. *Während der festgesetzten Arbeitsstunden darf kein Gefangener, wenn er auch seine Aufgabe vollendet hat, müßig gehen. Er hat vielmehr mit Arbeiten in Ruhe und Ordnung fortzufahren.*

§. 12. *Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen irgend etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Oberaufseher oder Lehrer abzugeben. Namentlich ist der Besitz von Geld und Kostbarkeiten, desgleichen von Werkzeugen jeder Art untersagt.*

§. 13. *Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder andern Sachen, alles Leihen und Entleihen ist den Gefangenen sowohl unter sich, als gegenüber den Officianten der Anstalt verboten.*

§. 14. *Der Genuß der nicht ausdrücklich zugelassenen Speisen und Getränke, so wie das Mitnehmen von Speisen aus dem Speisezimmer ist nicht erlaubt. Auch der Gebrauch des Rauch- und Schnupftabaks ist den Gefangenen untersagt.*

§. 15. *Alles Spielen (besonders das Karten- und Würfelspiel) ist unbedingt verboten.*

§. 16. *Die Gefangenen dürfen Fremde, welche die Strafanstalt besuchen, weder begrüßen noch anreden, noch weniger anbetteln, auch ohne Erlaubniß des Verwalters keine Gaben von ihnen annehmen.*

§. 17. *Gefangene, welche Mitgefangene zum Ungehorsam gegen Vorgesetzte oder zu anderen Übertretungen der Hausregeln, oder zur Flucht, oder zu Aufruhr und Meuterei zu verleiten suchen, haben die strengste Ahndung zu gewärtigen, wogegen denjenigen Gefangenen, welche solche Aufreizungen und Anstiftungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird.*

\*

*Die Übertretungen dieser Vorschriften, so wie der Ordnung der Strafanstalt überhaupt werden nach Maaßgabe der Gesetze bestraft.*

Diese strengen »Haus-Regeln« richteten sich an die jungen Gefangenen. Sie waren Bestandteil und Ergänzungen der durch »Königliche Verordnung« vom 9. Oktober 1851 erlassenen »Haus-Ordnung« für die Haller Jugendstrafanstalt. Bis zu diesem Zeitpunkt mußte man sich mit der allgemein gültigen »Haus-Ordnung für das

Zuchthaus, Arbeitshaus und Kreisgefängnis« vom 22. Dezember 1842 behelfen. Endlich kam es zu einer Neuordnung.

Die Juristen des Königlichen Justizministeriums versuchten von der gründlichen Körperreinigung beim Eintritt des Gefangenen (§ 1) bis zur Geldabrechnung bei der Entlassung (§ 67) alle Vorgänge zu erfassen, die während des Gefängnisaufenthaltes eintreten konnten. Erzieherisch wichtig war, daß mit § 27 die nach der Schwere der Bestrafung unterschiedliche Bekleidung abgeschafft und durch eine besser aussehende einheitlich graue Kleidung ersetzt wurde. Auch ein anderes Übel wurde beseitigt, das Jeitner mit diesen Worten beschrieb:

*Bis zum Erscheinen der neuen Hausordnung im Jahre 1851 war den Gefangenen gestattet, von ihrem Überverdienst sich einige Speiseartikel anzuschaffen. Durch §. 25 der Hausordnung aber ist dieser Übelstand in weiser Fürsorge für den Gefangenen selbst beseitigt worden, denn wenn irgendwo, so soll in einer Strafanstalt Gleichheit herrschen, gegen diese erste Regel aber wird verstoßen, wenn den Kindern wohlhabender Eltern, oder solchen, die in der Geschicklichkeit schon weiter vorgerückt sind, von ihrem Verdienste Genüsse zufließen, die andere vom Glücke minder Begünstigte, aber vielleicht weit bessere Subjecte, entbehren müssen. Diese Ungleichheit, die zwar das Leben überhaupt in allen Verhältnissen und Zeiten bietet, und die in den übrigen württembergischen Strafanstalten in mehr oder minderer Ausdehnung noch besteht, hat wohl bei Erwachsenen Einiges für sich, dem kindlichen Verstande und Herzen aber ist eine solche Ungleichheit noch nicht so klar bewußt, daß nicht Neid und Mißmuth über vermeintlich ungleiche Behandlung daraus entstehen sollten, wenn der eine mit trockenem Brode dasitzt, und dabei weiß, daß sein Genosse im Nebenzimmer mit Butterbrod und Käs sich götlich thut.*

Die nunmehr gültigen »Allgemeinen Vorschriften« wurden im § 6 mit folgender wichtigen Erklärung eingeleitet:

*Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen strenge, aber gerecht und menschlich und auf ihre gehörige Fortbildung, namentlich ihre sittliche Besserung berechnet sein; auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzwecke und der inneren Ordnung und Disziplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.*

Hinsichtlich der Strafen gab es folgende Vorschrift:

*§. 53. Die vorgeschriebene Ordnung in der Strafanstalt soll mit aller Strenge gehandhabt werden. Verfehlungen der Gefangenen gegen dieselbe, auch wenn sie eine polizeiliche Übertretung enthalten, werden in leichteren Fällen von dem Verwalter, in schwereren von dem K. Strafanstalten-Collegium gerügt.*

*Den Strafansätzen der Verwaltung soll in der Regel, wo es sich nicht von ganz unbedeutenden oder von solchen Fällen handelt, die zu Erhaltung des Ansehens des Beamten- oder Aufseherpersonals ein augenblickliches Einschreiten erfordern, der Beirath des betreffenden Hausgeistlichen, nach Umständen auch der des Lehrers, vorangehen.*

Über die Anwendung der verschiedenen Strafarten legte der Anstaltsvorstand Jeitner eine Aufstellung vor:

## Disciplinar-Strafen.

Erkannte Disciplinar-Strafen gegen Gefangene.	Jährliche Mittel-Zahl der Gefangenen		Disciplinar-Strafarten.									
			Körperliche Züchtigung		Dunkelarrest		Einsame Einsperrung		Schmale Kost		Zusammen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Während d. Etatsjahres												
1849/50	29,0	6,5	—	—	10	1	—	—	33	2	43	3
1850/51	25,5	6,5	—	—	9	2	—	—	15	2	24	4
1851/52	32,2	8,1	—	—	10	5	—	1	20	10	30	16
1852/53	60,2	14,8	—	—	13	2	2	—	62	10	77	12
1853/54	57,8	17,7	—	—	10	2	3	—	70	12	84	13
1854/55	118,3	23,6	1	1	15	4	—	—	102	3	118	8
1855/56	91,2	21,0	1	—	42	2	—	—	111	15	184	18
1856/57	61,5	11,7	—	—	28	—	—	—	137	2	165	2
1857/58	48,9	9,2	—	—	14	—	—	—	44	2	59	1
1858/59	38,4	6,2	—	—	13	—	2	—	39	2	54	2
1859/60	37,0	7,3	—	—	6	5	3	—	31	14	40	19
1860/61	24,7	6,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1861/62	29,7	5,9	—	—	2	—	1	—	2	—	5	—

Ein Teil der Häftlinge kannte Theorie und Wirklichkeit des Haller Gefängnislebens, denn es waren Rückfällige, die an anderer Stelle noch näher beschrieben werden. Andere hatten Erfahrung durch die Untersuchungshaft, die von Jeitter in diesem Zusammenhang erwähnt wurde:

*Wir haben zwar die Vorschriften des Art. 186 der Strafprozeßordnung, daß geübte Verbrecher mit ungeübten nicht in Einem Gefängnisse zusammengebracht werden dürfen und ganz gewiß sollte diese Bestimmung es jedem Untersuchungsrichter oder Vorstände polizeilicher Gefängnisse zur heiligsten Pflicht machen, jugendliche Gefangene nie mit Erwachsenen zusammen zu verwahren; die Erfahrung lehrt uns aber, daß hiegegen oft, unendlich oft verstoßen wird, ja daß es vorkommt, daß mehrere Gefangene, alte und junge, Leute bessern Standes und Vaganten nicht nur in Ein Lokal gebracht, sondern daß schon je zwei in Einem Bett zu schlafen genöthigt worden sind.*

*Von 23 männlichen Gefangenen, die heute in unserem Hause sind, waren nur 4 nicht mit Erwachsenen im Untersuchungsarrest verwahrt. Was Wunder, wenn aus solcher Hintansetzung aller Humanität und Nichtbeachtung stricte gegebener Befehle der höhern Behörden nie mehr gut zu machendes Unheil entsteht, und man nicht selten den Vorwurf hören muß, daß die Entlassenen schlimmer heimkehren als sie vorher gewesen.*

### 3. Arbeit als Erziehungsmittel

Im § 43 über die *Beschäftigung der Gefangenen* war bestimmt:

*Alle Zeit des Werktags vom Aufstehen bis zum Schlafengehen ist, soweit sie nicht durch Erholungsstunden und den Schulunterricht in Anspruch genommen wird, der Handarbeit gewidmet.*

Demgemäß sah der werktägliche Tagesplan folgendermaßen aus:

(Sommer)

5.00	Wecken,
5.00– 6.00	Waschen, Ankleiden, Bettmachen, Zimmerreinigen,
6.00– 8.00	Arbeit,
8.00– 8.30	Morgenandacht, Frühstück,
8.30–11.30	Schulunterricht,
11.30–12.00	Mittagessen,
12.00–13.00	Erholung im Freien,
13.00–15.30	Arbeit,
15.30–16.00	Zwischen-Imbiß,
16.00–18.00	Arbeit,
18.00–18.30	Abendsuppe,
18.30–19.45	Arbeit,
19.45–20.00	Abend-Andacht,
20.00	Schlafengehen.

Im § 43 der »Haus-Ordnung« wurde die berufliche Förderung der inhaftierten Jugendlichen einschließlich ordentlicher Lehrverhältnisse ermöglicht. Jeitter beschrieb diesen Fortschritt im Abschnitt *Beschäftigung der Gefangenen*:

*Bis zum Jahre 1848 bestand die Beschäftigung der Gefangenen männlichen Geschlechts neben einer schwach betriebenen Buchbinderei, in Spinnen und einigen anderen mechanischen geisttötenden Handarbeiten und erst mit diesem Jahre verschaffte sich die gewiß einzig richtige Ansicht Geltung, daß, da die meisten Knaben zu längerer Freiheitsstrafe verurtheilt seien und sich zu einer Zeit in der Anstalt befinden, wo sie in der Freiheit irgend ein Gewerbe erlernen würden, durch welches sie einst ihren Unterhalt sich verschaffen und später eine Familie ernähren können – hiefür in der Anstalt nicht gehörig gesorgt sei, indem die Gefangenen im Gegentheil ein einem Alter, wo sie ausgelernt haben sollten, in die Freiheit zurücktreten, nun aber Nichts verstehen und zu Nichts Geschick haben, und daher als Menschen von 18, 19, 20 Jahren noch in die Lehre gehen sollen. Solches geschah denn auch vielfach nicht, und die traurige Folge war, daß die jungen Leute nicht nur in ihre alten Fehler zurückfielen, sondern auch neuere und größere annahmen, sich und ihren Gemeinden zur Last waren und bald wieder in die Strafanstalt wanderten. Diese Erwägungen und Erfahrungen hatten denn zur Folge, daß seitdem unter Leitung von eigens hiezu bestellten Gewerbeaufsehern, welche das Meisterrecht erlangt haben mußten*

die Linnenspinnerei und Weberei,      die Schneiderei,  
 die Buchbinderei,                            die Schusterei und  
 die Schreinerei,                              die Gärtnerei und

mit den weiblichen Gefangenen die Strickerei und Weißnäherei betrieben werden, und daß die einzelnen Gefangenen je nach ihrer Fähigkeit und Neigung zu förmlicher Erlernung eines Handwerks, oder zu Fortsetzung des etwa schon erlernten angehalten werden. Demgemäß wurden sie bis in die neueste Zeit auf Rechnung der Kasse als Lehrlinge ein- und als Gesellen ausgeschrieben. Die Zahl solcher, die als tüchtige Gesellen entweder mit dem Austritte aus dem Hause Unterkunft fanden, oder die Wanderschaft antraten, und nach einigen Jahren als gemachte Leute wieder heimkehrten, ist nicht gering.

#### 4. Die Gruppe der »Besseren« und das Gnadenwesen

Es wird verständlich sein, daß für die Leitung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher der Nachweis von Erziehungserfolgen ganz besonders wichtig war, denn man hatte gefängnispädagogisches Neuland betreten. So fehlte es sicher nicht an kritischen Beobachtern. Ein Maßstab wurde die »Gruppe der Besseren«, die in der vom Justizministerium formulierten »Haus-Ordnung« mehrfach Erwähnung fand. Im Gefängnisbetrieb wurde die Möglichkeit der »Hin- und Her-Versetzung« zu einem gefängnisüblichen Druckmittel, das noch dadurch verstärkt wurde, daß die »Besseren« am linken Ärmel ein besonderes Kennzeichen tragen durften. Aus der »Haus-Ordnung«:

§. 14. Die »Besseren« unter den Gefangenen sind abgesondert von den übrigen zu verwahren, und deßwegen die Gefangenen beider Geschlechter je in zwei Abtheilungen in der Art zu trennen, daß jede nicht nur ein abgesondertes Arbeits- und Schlaflokal erhält, sondern auch, wenn sie an dem Unterricht, an dem Gottesdienste, dem Essen und der Erholung gleichzeitig Antheil nehmen.

§. 15. In die Abtheilung der »Besseren« können sogleich nach der Einlieferung nur diejenigen Gefangenen gesetzt werden, welche im Allgemeinen ein gutes Prädikat haben. Alle übrigen dürfen erst nach erprobtem Wohlverhalten in der Strafanstalt zu den »Besseren« versetzt werden.

§. 16. Die Versetzung aus der Abtheilung der »Besseren« in die andere kann gegen jeden Gefangenen wegen übler Aufführung in der Strafanstalt verfügt werden.

In den Vorschriften über den Schul- und Religionsunterricht war bestimmt:

§. 49. Als sittliches Besserungsmittel werden Prämien, monatliche Sittenlocation und demgemäß Versetzung unter die Abtheilung der besseren Gefangenen oder Zurücksetzung in die Abtheilung der Schlechteren (§. 16 oben), und zwar immer unter Mitwirkung des Geistlichen und Lehrers, angewendet.

Die Führung eines besonderen Sittenregisters der Gefangenen wurde im § 62 vorgeschrieben:

Diejenigen, welche sich längere Zeit hindurch stets vorzüglich gut betragen haben, sind in dem Jahresberichte von dem Verwalter Behufs ihrer etwaigen Berücksichtigung im Gnadenwege zu benennen.

In einem eigenen »Sittenregister der Gefangenen« werden die löblichen Handlungen eines Jeden, wie dessen Verfehlungen und deßhalb erstandene Strafen kurz aufgezeichnet.

Dieses Register ist hauptsächlich bei Entscheidung der Frage über die Versetzung der Gefangenen unter die Besseren zu benützen.

Jeitter berichtete über die Zahl der Besseren und zugleich über die Gesamtzahl der Gefangenen:

Das Verhältniß der Abtheilung der Besseren gegenüber den Anderen hat sich seit Einführung der neuen Hausordnung je auf den 30. Juni folgendermaßen gestaltet:

1852/53	15 I. Cl.	49 II. Cl.	64 zusammen.
1853/54	19 "	95 "	114 "
1854/55	17 "	132 "	149 "
1855/56	17 "	57 "	74 "
1856/57	24 "	43 "	67 "
1857/58	15 "	26 "	41 "
1858/59	14 "	35 "	49 "
1859/60	14 "	17 "	31 "
1860/61	11 "	19 "	30 "
1861/62	14 "	18 "	32 "
<hr/>			
	160 "	491 "	651 "

Hienach gehören nahezu ein Viertheil der Anwesenden zu den Besseren und man darf annehmen, daß dieses Verhältniß das Jahr hindurch sich mindestens gleichgeblieben ist. Bei näherer Betrachtung der einzelnen Jahre aber ergibt sich die erfreuliche Thatsache, daß mit dem Fallen des Gefangenenstandes sich die Zahl der Besseren mehr und mehr, 1859/60 und 1860/61 nahezu auf die Hälfte sämtlicher Anwesenden erhöht hat.

Alle bisher in diesem Bericht erwähnten Angaben Jeitters unterlagen der Kontrolle des Justizministeriums, das in der Haller Strafanstalt Visitationen durchführen ließ, und der Nachprüfung durch die Strafanstalten-Kommission.

Dies mußte auch für eine erfreuliche Behauptung im Zusammenhang mit Begnadigungen gelten. Jeitter erklärte:

Die erwünschteste aller Belohnungen ist endlich die Begnadigung. Wo mehrjähriges Wohlverhalten, Aneignung tüchtiger Kenntnisse in der Schule und gründliche Erlernung eines Handwerks, verbunden mit entsprechenden Eigenschaften des Charakters, bei den weltlichen und geistlichen Beamten die Überzeugung begründen, daß ein Gefangener gebessert sei und daß die Strafe ihren Zweck erfüllt habe, da flehen wir die Gnade des Königs niemals umsonst an. Die

*Eröffnung einer solchen Allerhöchsten Entschließung ist ein Freudentag für alle im Hause; insbesondere die Gefangenen, groß und klein, freuen sich mit dem Beglückten, sie fühlen mit, was es für ihn heißt, unverhofft, vielleicht Jahre lang früher, als der Tag der Entlassung berechnet war, in die Heimath eilen und von Vater und Mutter die längst ersehnte Verzeihung hören zu dürfen. Vielen wird und bleibt ein solcher Moment ein Sporn zur Nacheiferung; wir selbst aber tragen das erhebende Bewußtsein in uns, daß von allen Gefangenen, die seit dem Bestehen der Anstalt wegen Wohlverhaltens und entschiedener Besserung, der Allerhöchsten Gnade würdig erklärt und theilhaftig wurden, nicht Ein Einziger wieder gekommen ist!*

### 5. Die Entlassung der Gefangenen

§ 63 der Hausordnung lautete:

*Vierzehn Tage vor dem Austritte eines unvermöglihen inländischen Gefangenen wird dessen Ortsobrigkeit von der bevorstehenden Entlassung und der Arbeitsfähigkeit desselben durch den Verwalter schriftlich benachrichtigt, um eine passende Unterkunft für ihn ausmitteln zu können (vgl. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1833, Reg.-Bl. S 179).*

*Ebenso werden über diejenigen Gefangenen, welche die Fürsorge des Vereins für entlassene Strafgefangene in Anspruch nehmen, einige Zeit zuvor dem Centralausschusse dieses Vereins die erforderlichen Notizen zu dem gleichen Zwecke mitgetheilt.*

*Innerhalb der letzten acht Tage vor seiner Entlassung wird der Gefangene dem betreffenden Hausgeistlichen zur Verabschiedung vorgeführt.*

Das verständnisvolle Bemühen um das Schicksal der aus der Anstalt entlassenen Kinder und Jugendlichen und die Mitwirkung der Straffälligenhilfe sowie der Rettungshausbewegung kommt in diesem abschließenden Kapitel aus dem Buch Jeiters zum Ausdruck:

### VI. Entlassung der Gefangenen.

*Wollten wir uns gemäß der Vorschrift der Hausordnung nur 14 Tage vor dem Austritt eines Gefangenen für sein sofortiges Unterkommen bemühen, so müßten wir uns selbst wohl jedesmals ein »zu spät« zurufen. Denn da gibt es der Anstände so viele, und wo von selbst keine entstehen, stoßen wir oft sogar auf absichtliche Hindernisse und bösen Willen, zu helfen, so daß der Austritt eines Gefangenen oft ein viel bedenklicherer und schwierigerer Moment für ihn ist, als der Eintritt. Unmittelbar nach diesem geht Alles seinen geregelten Weg; ist aber der 11 oder 12jährige Sträfling bis zur Entlassung zu einem 18jährigen Jüngling oder Mädchen herangewachsen, so treten sie als völlige Fremdlinge in die Welt zurück; die lange Haft, die Einförmigkeit und Sorgenlosigkeit, die sie mit sich bringt, schwächen die*

Energie und Kraft, sich selbst zu helfen, es fehlt ihnen Kenntniß des Charakters und Übung im Umgang der Menschen. Das Leben ist bei ihnen noch viel zu sehr im Fluß, d. h. im Werden, und die besten Eindrücke und Entschlüsse werden durch die Wellen der Versuchung oft schnell wieder dahin gerissen. Wo daher nicht Eltern, Verwandte oder Pfleger in solchen Umständen sich befinden, daß die Wiederaufnahme und weitere Versorgung der Sträflinge ohne amtliches Dazwischentreten sich von selbst versteht, wo vielmehr vater- und mütterlose Waisen, oder wo durch schlechte Eltern in's Verderben geworfene Kinder untergebracht und bewahrt werden sollen, da ist es zunächst die Heimathbehörde, an die wir uns wenden. Vielfältig ist diese aber arm und erfreut sich unter ihren Ortsangehörigen weniger Familien, die solche, überdieß in der Heimath mehr als anderswo anrühige Kinder aufnehmen können oder wollen. Oft stoßen wir aber auch schon bei den Behörden selbst auf Mangel an gutem Willen und es bedarf nach Allem diesem keines Nachweises, wie wichtig die Fürsorge für solche Entlassene, wie nothwendig es ist, daß ihnen ein Führer an die Hand gegeben wird, der zu rechter Zeit und am rechten Orte rathet, der ermahnt und warnt, wenn der Versucher naht, und zu rechter Zeit noch den Abgrund aufdeckt, dem so Mancher schneller, als er nur ahnt, sonst wieder entgegenrennt.

Das unentbehrlichste aber auch erprobteste Mittel hiezu, sind die freiwilligen Vereine. Ein solcher Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, mit einem Central-Ausschuß an der Spitze ist denn auch in zahlreichen Zweigvereinen über unser ganzes Vaterland verbreitet, und ist unablässig bemüht, so viel es seine Kräfte zulassen, das Werk der Rettung unserer Entlassenen zu vollenden. Mit seiner Hülfe gelingt es uns fast regelmäßig, Knaben und Mädchen bei ehrbaren Dienstherrschaften unterzubringen, gute Werkstätten für unsere Handwerker aufzufinden und sie mit den Mitteln zu Anschaffung der fast immer fehlenden Kleider und Weißzeugstücke zu versehen, auch sie unter die besondere Obhut edler und für ein solches Wirken begeisterter Männer zu stellen.

Indessen können wir hier nicht verschweigen, daß da und dort mehr Theilnahme und Interesse für die Zwecke des Vereins, namentlich auch bei solchen, deren amtliche Stellung sie auf das große Gebiet der inneren Mission hinweist, zu wünschen wäre, damit durch vermehrte Einnahme die im Verhältniß zu seinen Ausgaben immer noch schwachen Kräfte des Vereins nach Bedürfniß gestärkt würden, und daß auch der Staat seinen jährlichen Beitrag von 1,500 fl. um ein Namhaftes erhöhen sollte. Denn die Zwecke des Vereins sind ja keine andern, als solche, welche dem Staate allein zugemuthet werden können, und wenn er wahrnimmt, wie begeisterte Nächstenliebe ihm bei Erfüllung seiner Aufgabe mitzuhelfen bestrebt ist, so sollte er bei einer Geldunterstützung nicht klagen, deren Verausgabung einmal unbestreitbar nothwendig ist und erwiesenermaßen reichliche Zinse trägt.

Diejenigen Gefangenen, welche wir durch unsere Bemühungen oder mit Hülfe des Centralausschusses in der erwähnten Weise unterbringen, gehören fast durchgängig der Classe der Bessern oder ganz gebesserten und den langzeitigen an.

Dagegen weisen unsere Übersichten über den Personalstand nach, daß die Bettler und Landstreicher die Zahl der übrigen Verbrecher häufig überwiegen und die Erfahrung lehrt uns, daß die größte Zahl der Rückfälle gerade bei den Gefangenen dieser Kategorie zu finden ist.

Dieselben bilden in unserer Anstalt eine Classe von Gefangenen, welche der Verwahrlosung am nächsten verfallen ist und einer Fürsorge besonders bedarf. Sie gehören fast durchgängig armen Gemeinden, heruntergekommenen schlechten Familien an und sind vielfach uneheliche Kinder; sie bekennen offen, daß sie zu Hause hungern und frieren und von den Ihrigen zum Bettel angehalten werden, und kommt die Stunde ihrer Entlassung, so klagen sie unter Weinen, daß ihnen Nichts übrig bleibe, als wieder zu betteln und zu vagiren.

Die Versetzung in die Strafanstalt hat für diese Unglücklichen nichts, was sie abhalten und abschrecken könnte. Der Aufenthalt in derselben ist für sie weit eher eine Versorgung, als eine Strafe. Werden sie wiederholt eingeliefert, so schreiten sie wohlgenuth durch die ihnen wohlbekanntem fast zur zweiten Heimath gewordenen Räume, grüßen freundlich und vergnügt ihre alten Vorgesetzten und finden vielfältig ihre Genossen wieder.

Durch sich häufende Strafen leiden sie den doppelten Schaden, daß ihr Ehrgefühl immer mehr abstumpft und ihr Name in der bürgerlichen Gesellschaft gebrandmarkt wird.

Und ebensowenig als der Strafzweck kann die Anstalt an diesen verwahrlosten Subjecten den Erziehungs- und Besserungszweck erreichen, indem ihre Strafzeit nur nach Wochen oder Monaten sich berechnet, und zu oft unterbrochen wird, um nachhaltig auf sie einzuwirken, so daß wir fast die alltägliche Wahrnehmung machen, daß sie selbst das Wenige, was sie hier lernen, vergessen haben, bis sie wieder kommen.

Das ersprießlichste Mittel zur Rettung solcher jungen Leute wäre das Unterbringen derselben in geordneten Familien, aber erfahrungsgemäß ist nichts schwieriger. Die Rettungsanstalten die sonst bestehen, pflegen die Kinder in dem Alter, wo wir sie in ihnen unterzubringen haben, meist zu entlassen und entlassene Sträflinge gerade wegen dieser ihrer Eigenschaft von der Aufnahme auszuschließen, und so that sich um der Noth und dem absoluten Bedürfnisse abzuhelfen, eine Anzahl von der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache erfüllter Männer zusammen und gründeten, durch die Königl. Staatsregierung unterstützt, das

#### Rettungshaus Thalwiese,

für besonders entartete, ältere Knaben evangelischer Confession, das am 1. März 1859 eröffnet wurde.

Auch wir haben diesem die Aufnahme von 14 Subjecten unseres Hauses zu danken, aber leider ist es schon wieder vollständig angefüllt und hat mit finanziellen Nöthen zu kämpfen!

Wissen wir endlich wohin mit unsern Entlassenen und sind sie auch äußerlich nach Vorschrift der Hausordnung ausstaffirt, so dürfen sie mit Marschroute versehen

entweder frei der Heimath oder dem für sie ermittelten Wohnort zugehen, oder sie werden, wenn sie wegen Landstreicherei, Bettelei bestraft, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, auf dem Transportwege nach Hause befördert. Im ersteren Falle erhält jeder neben dem gewöhnlichen Frühstück ein Reisegeld von 1 Kreuzer per Wegstunde, das unter besondern Umständen, z. B. bei schlechter Witterung, im tiefen Winter auf das Doppelte erhöht werden darf. Es ist aber auch dieses wenig und wenn nicht gute Leute unterwegs in's Mittel treten, so wird schon manches Kind von 11 oder 12 Jahren hart gekämpft haben, bis es einen Weg von 30 und mehr Stunden in die Heimath zurückgelegt hat.

Zwar pflegen wir, um dem vorzubeugen, wo immer möglich rechtzeitig Reisegeld vom Haus zu requiriren, aber leider vielfach vergeblich! Und wir wären deßhalb geneigter zu wünschen, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltung anheim gestellt sein sollte, ob ein Entlassener frei entlassen werden könne, oder ob er nicht besser mit Civilconducteur nach Hause geleitet werden solle; da aber ein solches Geleiten äußerlich eben doch nichts Anderes ist und wäre, als das beschämende niederdrückende Transportirtwerden, zumal nach abgeübtem Vergehen, und oft in Gesellschaft und im Nachtquartier gemeinschaftlich mit Erwachsenen, so suchen wir uns dadurch zu helfen, daß wir dem kleinen Reisenden außer dem Entlassungsschein ein offenes Ersuchungsschreiben um etwa nöthige Hilfe an Behörden und Menschenfreunde zu behändigen pflegen, und bis jetzt hat der Erfolg gelehrt, daß wir damit ausreichen. Läßt man einerseits nicht aus dem Auge, daß ein großes Contingent für unser Haus eine Anzahl solcher, schon oben theilweise näher bezeichneten Kinder ist, welche schon mit der Muttermilch die Wanderlust eingesogen haben, welche von frühester Jugend an Leib und Seele verwahrlost wurden, die kaum aufrecht auf den Beinen, schon dem Bettel nachzogen, und mit dem schulpflichtigen Alter schon ausgemachte freche und trotzig Tagdiebe geworden sind, die überall wo sie untergebracht werden, alsbald wieder davon laufen und nur da gut thun und ausharren, wo sie hinter Schloß und Riegel gehalten werden, und welche, wenn sie sich von unserem Hause verabschieden, jedesmal die traurige Hoffnung auf baldiges Wiedersehen zurücklassen; läßt man, sagen wir, dieses nicht aus dem Auge und rechnet man noch eine Anzahl solcher Subjecte hinzu, welchen das Diebsgeschäft von frühester Jugend an zur andern Natur geworden ist, so haben wir den einen Theil unserer Bevölkerung, der mit dem Verlassen des Hauses, Alles was an ihm Gutes geschehen alsbald wieder vergißt und stets wieder rückfällig wird. Auf der andern Seite haben wir aber auch eine erklekliche Zahl solcher aufzuweisen, welche mit herzlichem Danke die Mühe und Sorge anerkennen, die auf ihre Erziehung und Besserung verwendet worden ist. Solche Leute bleiben mit uns, insbesondere den Lehrern, auch nach der Entlassung nicht selten im brieflichen Verkehre, bitten bei diesem und jenem der höhern und niedern Angestellten um Rath und Hilfe, und die in hiesiger Stadt und Umgegend als Dienstboten oder Handwerker Untergebrachten finden sich nicht selten zum Besuch ein, und gehen nach Gebühr belobt und aufgemuntert zum Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege, auf's Neue gestärkt und frohen Muthes von dannen!

Mit diesen positiven Beispielen der Nachbetreuung finden die Betrachtungen zum Buch des Vorstandes der »Königlichen Strafanstalt für jugendliche Verbrecher« aus dem Jahr 1863 ihren Abschluß.

Jeitter, der erst drei Jahre vor der Veröffentlichung seines Buches die Leitung der Strafanstalt in Hall übertragen bekam, stützte sich in seinen Berichten auch auf die Unterlagen seiner Amtsvorgänger.

So entnahm er in seinen Ausführungen über die Entlassung der Gefangenen Teile eines Gutachtens, das im Zusammenhang mit der Errichtung des Rettungshauses Thalwiese bei Herrenalb von den Anstaltsleitern Oberjustiz-Assessor Klemm und dem Anstaltsgeistlichen Cellarius auf Anforderung der Zentralleitung für Wohltätigkeit und dem Königlichen Strafanstalten-Kollegium angefordert wurde. Es ging um die jugendlichen Bettler und Landstreicher, für die der Gefängnisaufenthalt keine Strafe, sondern eine vorübergehende Zuflucht war und keine Lösung ihrer Probleme brachte.

Ein Teil dieses Gutachtens wurde von Wolfgang Rube bei den Vorarbeiten für seine Dissertation aufgefunden<sup>1</sup>.

Er schrieb über das 1858 vorgelegte Gutachten:

*Dieses Gutachten ist in vielerlei Hinsicht erwähnenswert. Zunächst zeichnet es sich durch ein Einfühlungsvermögen in die Problemlage der anvertrauten jungen Gefangenen aus, wie es von Anstaltsleitern der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht selbstverständlich zu erwarten ist. Außerdem sind jedoch Gedanken und Vorschläge für die Verwirklichung des neuen Rettungshauses eingebracht, die durchaus als »modern« zu bezeichnen sind. So betonen die beiden Leiter z. B. die Bedeutung einer sinnvollen Arbeits- und Berufserziehung und erwähnen eine »nachgehende Fürsorge« nach dem Austritt aus der Rettungsanstalt.*

So ist verständlich, daß die beiden Vorstände der »Strafanstalt für jugendliche Verbrecher« den Plan zur Errichtung des Rettungshauses entschieden befürworteten, zumal diese Einrichtung ja auch als Übergangshaus für strafentlassene Jugendliche genutzt werden konnte.

Am 1. März 1859 konnte das »Rettungshaus Thalwiese« bei Herrenalb unter der Leitung des Hausvaters Wilhelm Ramsauer die Arbeit aufnehmen. In Rubes umfassender Arbeit ist die Entstehungsgeschichte dieses sozialpädagogischen Versuches wie auch dessen erfolgreiche Weiterentwicklung beschrieben. Zu dieser Weiterentwicklung gehörte die Verlegung dieses Rettungshauses auf den Schönbühl, Gemeinde Beutelsbach (1866). Einer der einflußreichsten Vorkämpfer und späterer Förderer dieser beiden Einrichtungen war der am 21. Juli 1817 in Untermünkheim, Oberamt Hall, geborene Friedrich Wilhelm Christian Clausnitzer. Der Pfarrersohn, dem später der Adelstitel verliehen wurde, hat sich um den Ausbau des Wohlfahrtswesens in Württemberg große Verdienste erworben. Am 11. Mai 1853

<sup>1</sup> Wolfgang Rube: Die Rettungsanstalt auf dem Schönbühl, eine Einrichtung der württembergischen Rettungshausbewegung im Kontext der religiösen, politischen und sozialen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert« (1981).

wurde er als Regierungsassessor in die Zentraleitung des Wohltätigkeitsvereins berufen, dessen Ehrenmitgliedschaft ihm bei seiner Pensionierung verliehen wurde. Oberregierungsrat von Clausnitzer ist am 2. Dezember 1902 verstorben<sup>2</sup>.

### 6. Reformgedanken des Justizministers

Der Württembergische Justizminister von Neurath entwickelte einen bemerkenswerten Plan zur Veränderung des Jugendstrafvollzugs. Am 12. Januar 1866 erstattete er dem König Bericht über die Amtsvisitation in den beiden Strafanstalten zu Hall, die in der Zeit vom 4. bis 12. November 1865 durchgeführt wurde. Berichtet wurde, daß die Zahl der jugendlichen Gefangenen, welche bei der Visitation 1859 53 betrug, auf 28 herabgesunken war. Der Justizminister stellte nach Erledigung anderer dringender Aufgaben *weiteren ehrfurchtsvollen Vortrag* zur Neugestaltung des Strafvollzugs für diese jungen Gefangenen in Aussicht, erklärte aber: *»Für jetzt wollen mir Eure Königliche Majestät gnädigst gestatten, meine Überzeugung kurz dahin unterthänigst auszusprechen, daß die Anstalt für jugendliche Verbrecher mehr ein Rettungs- u. Erziehungshaus, als ein Strafgefängnis seyn soll, daß sie daher von jeder Verbindung mit einer wirklichen Strafanstalt für Erwachsene befreit, und aus der Nähe einer Stadt mit ihren gefahrbringenden Einflüssen entfernt werden muß; daß sie zur Gewinnung des erforderlichen Personalstandes von Zöglingen für eine selbständige, größere, mit verschiedenartigen Lehrkräften ausgestattete Anstalt mit einer oder mehreren anderen wohlthätigen Anstalten zu vereinigen ist und daß die Organisation am Besten auf Beschäftigung mit Feld- und Gartenbau gegründet, und dabei etwa die Einrichtung der landwirtschaftlichen Besserungsschulen in den Niederlanden (Mettray bei Zütphen) und Belgien (Beernem) zum Vorbild genommen würde«<sup>3</sup>. Der König erklärte sich mit den vorgetragenen Ansichten ausdrücklich einverstanden, doch nahm die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Württemberg einen anderen Verlauf. Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg im Jahre 1876 enthielt eine »Verfügung des Justizministeriums betr. die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis zu Heilbronn«.*

2 Die »Blätter für das Armenwesen«, hrsg. von der »Zentraleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg«, veröffentlichte im Januar 1903 (Nr. 4 und 5) einen Nachruf »Zum Andenken an Friedrich von Clausnitzer, Oberregierungsrat a. D. in Stuttgart«.

3 Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 14 Bü. 613.